jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/2/8 10ObS260/93, 10ObS76/95, 10ObS203/97v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.02.1994

Norm

ASVG §175 Abs1

Rechtssatz

Versieht der Versicherte als Zollwachebeamter (bzw Gendarmeriebeamter) seinen Dienst in einem alpinen Gebiet, sodaß nicht ausgeschlossen werden kann, daß seine Einsatzfähigkeit von der Fertigkeit des Schifahrens auch unter Extrembelastung und Tempodruck, also einer Situation, die dem Wettkampf nahekommt, abhängig ist, ist ein bei dem Schirennen - hinsichtlich deren ihm sowohl die Mitwirkung an der Organisation als auch die Teilnahme dienstlich vorgeschrieben wurde - erlittener Unfall als Dienstunfall zu qualifizieren.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 260/93
  Entscheidungstext OGH 08.02.1994 10 ObS 260/93
  Veröff: SSV-NF 8/8
- 10 ObS 76/95
  Entscheidungstext OGH 09.05.1995 10 ObS 76/95
  Auch
- 10 ObS 203/97v
  Entscheidungstext OGH 04.11.1997 10 ObS 203/97v
  Auch

Schlagworte

SW: Arbeitsunfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0084594

Dokumentnummer

JJR_19940208_OGH0002_010OBS00260_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at